

**Antrag**

der AfD-Fraktion

**Islamischer Religionsunterricht – für Integration, gegen Radikalisierung**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat von Berlin wird aufgefordert, im Rahmen der staatlichen Schulaufsicht sicherzustellen, dass im Religionsunterricht das der religiösen Unterweisung zugrundeliegende Glaubensdokument – etwa der Text des Koran – nicht im Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung (FdGO), zum Grundgesetz (GG) im Ganzen oder zu den allgemeinen pädagogischen Zielen des Schulunterrichts gem. Schulgesetz (SchulG) vermittelt wird, und zwar durch folgende Anordnungen:

**I** a) Soweit Aussagen des Korans geeignet sind, einen Rechtskonflikt mit der FdGO, dem GG oder dem SchulG zu begründen (vgl. Prüfliste Anhang), sind diese von einem islamischen Religionsunterricht der unteren Jahrgangsstufen (Schüler unter 12) auszunehmen; in oberen Jahrgangsstufen sollen solche Verse (etwa verfassungswidrige Gebote) durchaus behandelt werden, und zwar unter Hinweis auf ihre rechtliche Problematik.

b) Die Träger des Religionsunterrichts haben eine entsprechende Selbstverpflichtung abzugeben. Bei Nichtabgabe kann eine Zulassung nicht erfolgen bzw. keinen Bestand haben.

c) Das Einhalten der Selbstverpflichtung und sonstiger Ausführungsvorschriften zum Religionsunterricht (z. B. Deutsch als Unterrichtssprache) ist durch die Schulaufsichtsbehörde zu überprüfen.

**II** Insbesondere die Zulassung der „Islamischen Föderation in Berlin e.V. (IFB)“ ist unter dem Gesichtspunkt der „Rechtstreue“ erneut zu prüfen.

### **Begründung:**

Im Folgenden werden drei Argumentationsschritte betrachtet:

1. Rahmenbedingungen für das Fach Religionsunterricht
2. Resultierende Konflikte in einem islamischen Religionsunterricht und Verhältnis zur Religionsfreiheit
3. Folgerungen für die Antragsziele

#### **1. Rahmenbedingungen für das Fach Religionsunterricht**

Religionsunterricht ist in Deutschland gem. Art. 7 Abs. 3 GG ordentliches Lehrfach. Er wird in Kooperation mit dem Staat, aber nach inhaltlicher Maßgabe durch die Religionsgemeinschaften erteilt:

*„Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.“.*

U.a. in Berlin besteht jedoch nach Art. 141 GG (sog. „Bremer Klausel“) eine Ausnahme hiervon: Art. 7 Abs. 3 Satz 1 findet hier keine Anwendung.<sup>1</sup> Auf welcher Grundlage steht der Religionsunterricht dann? Zwar gilt zunächst nach Art. 4 GG:

*„Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“*

Hieraus leitet sich jedoch kein Recht der Religionsgemeinschaften auf Religionsunterricht ab.<sup>2</sup> Dennoch hat sich Berlin in seinem Schulgesetz entschlossen, einen solchen zuzulassen. §13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 SchulG bestimmen:

*„Religions- und Weltanschauungsunterricht ist Sache der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“*

*„die Religionsgemeinschaften übernehmen die Verantwortung dafür, dass der Religionsunterricht gemäß den für den allgemeinen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird.“*

Der Religionsunterricht verbleibt somit bzgl. Inhalt und Personal zunächst in Autonomie der Religionsgemeinschaften. Dieser Autonomie stehen aber Rahmenbedingungen gegenüber (deren Rang im Verhältnis zu dieser Freiheit zu bestimmen ist, s. Abschnitt 2):

- (1) Die Rahmensetzung, die sich aus der Geltung der allgemeinen Gesetze ergibt.
- (2) Gem. §13 Abs. 1 SchulG ist für Träger des Religionsunterrichts – neben der Treue zum religiösen Bekenntnis – eine weitere Bedingung die Rechtstreue:  
*„Als Träger von Religionsunterricht kommen nur solche Vereinigungen in Betracht, die die Gewähr der Rechtstreue und der Dauerhaftigkeit bieten und deren Bestrebungen und Tätigkeiten auf die umfassende Pflege eines religiösen Bekenntnisses ausgerichtet und deren Mitglieder auf dieses Bekenntnis verpflichtet und durch es verbunden sind.“*

1 BVerwGE 110, 326 [https://www.jurion.de/urteile/bverwg/2000-02-23/6-c-5\\_99](https://www.jurion.de/urteile/bverwg/2000-02-23/6-c-5_99) RN52.

2 Wissenschaftlicher Parlamentsdienst: „Gutachten über staatliche Einwirkungsmöglichkeiten auf den Religionsunterricht“ (im Folgenden abgekürzt: Gutachten), vom 29.10.2008, S. 6-7  
[http://hpd.de/sites/hpd.de/files/Gutachten-081029\\_Gruene\\_Religionsunterricht.pdf](http://hpd.de/sites/hpd.de/files/Gutachten-081029_Gruene_Religionsunterricht.pdf).

(3) Gem. §13 Abs. 3 SchulG hat der Unterricht anhand der für den „allgemeinen Unterricht geltenden Bestimmungen“ durchgeführt zu werden, und zwar mit Rahmenlehrplänen, die „pädagogische und fachliche Maßstäbe“ vergleichbar denen des allgemeinen Unterrichts sicherstellen:

*„Die Religionsgemeinschaften übernehmen die Verantwortung dafür, dass der Religionsunterricht gemäß den für den allgemeinen Unterricht geltenden Bestimmungen durchgeführt wird. Sie reichen bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung Rahmenlehrpläne ein, die erkennen lassen müssen, dass der Religionsunterricht den pädagogischen und fachlichen Maßstäben gerecht wird, die an den allgemeinen Unterricht gestellt werden.“*

## **2. Resultierende Konflikte in einem islamischen Religionsunterricht und Verhältnis zur Religionsfreiheit**

ad (1) Für einen islamischen Religionsunterricht besteht ein besonderes Problem: der Islam ist grundlegend durch den Text des Koran definiert; bestimmte Aussagen dieses Textes lassen einen objektivierbaren Widerspruch zum GG erkennen (vgl. ff. und Anhang); selbst eine Interpretation durch islamische Vertreter bestätigt dies.

Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte<sup>3</sup> (1990) von 56 muslimisch dominierten Staaten verdeutlicht dies: sie stellt die Menschenrechtscharta der UNO unter Scharia-Vorbehalt und hat sie damit faktisch aufgehoben (etwa Art. 2: Tötung und Körperverletzung erlaubt, wenn gem. Scharia):

Art. 19: *Es gibt kein Verbrechen und Strafen außer den in der Scharia festgelegten.*

Art. 22: *Jeder Mensch hat das Recht, in Eintracht mit den Normen der Scharia für das Recht einzutreten.*

Die politische Relevanz solcher Ansichten geht u.a. hervor aus einer Umfrage unter europäischen Muslimen.

So ergab 2014 eine Studie<sup>4</sup> unter muslimischen Zuwanderern in Europa (in D, F, NL, B, A, S) folgende Zustimmungswerte:

60%: Muslime sollten sich auf den ursprünglichen Islam besinnen,

75%: es gibt nur *eine* mögliche, für alle Muslime verbindliche Koran-Interpretation,

65%: im Konfliktfall sind Vorschriften der Religion wichtiger als Gesetze des Landes

### Einige von der Problematik betroffene Aussagen des Korans

Etliche Koranverse sind auf ihre Eignung für eine uneingeschränkte und unkommentierte Vermittlung im Schulunterricht zu prüfen, und zwar hinsichtlich der in ihnen enthaltenen Aufrufe zu Handlungen, die gegen hier und heute geltendes Recht, das GG und die FdGO verstoßen (vgl. jeweiliger Stellenbeleg im Anhang):

- Tötungs- und Kriegsaufrufe (gem. religiöser Differenzierung)
- Religiöse Diskriminierung (insbes. Antisemitismus und Christenfeindlichkeit)
- Volksverhetzung (gem. religiöser Differenzierung)
- Rechtsdefizite in der Behandlung von Frauen

### Wörtliche und fortdauernde Gültigkeit der Aussagen des Korans

Der rechtlich problematische Charakter solcher Koranstellen kann nicht – etwa durch

3 [http://www.humanrights.ch/upload/pdf/140327\\_Kairoer\\_Erklaerung\\_der\\_OIC.pdf](http://www.humanrights.ch/upload/pdf/140327_Kairoer_Erklaerung_der_OIC.pdf)

4 Wissenschaftszentrum Berlin: „Religious fundamentalism and out-group hostility among Muslims and Christians in Western Europe“, Seite 11 <https://bibliothek.wzb.eu/pdf/2014/vi14-101.pdf>

historisch-kritische Auslegung – relativiert werden:

- Der Koran bestimmt seine eigene 'Nicht-Interpretierbarkeit' (d.h., er kann nicht gegen den Buchstaben seiner Worte ausgelegt werden; vgl. Anhang).
- Die Suren sind auch nicht etwa nur historisch gemeinte Berichte, sondern permanent aktuelle Aufrufe bzw. Gebote.

Im Islam gilt ein Weltmissionsauftrag: die islamische Lehre teilt die Weltbevölkerung auf in das „Haus des Islam“ (wo die koranische Offenbarung anerkannt und islamisches Recht praktiziert wird) und das „Haus des Krieges“ (in dem die islamische Ordnung erst aufgerichtet werden muss, dies auch durch militärische Eroberung, vgl. Sure 9,29).

Die 'Religionsfreiheit' (Art. 4 GG) ist nicht misszuverstehen als ein Recht, sich von einer Respektierung der FdGO auszunehmen. Religionsfreiheit gilt in Konfliktfällen zunächst nur im Rahmen aller anderen gesetzlichen Bestimmungen, nicht absolut. Sie betrifft zunächst die Inhalte und Glaubensvorstellungen einer Religion *als solcher*, d.h. in der Definition *religiöser* Bestimmungen werden einer Religionsgemeinschaft keine Vorschriften gemacht. Dies bedeutet indes nicht, dass etwa GG-widrige Religionsausübung und verfassungsfeindliche Bestrebungen beworben werden dürfen oder gar zu hierzulande strafrechtlich relevanten Handlungen aufgerufen werden dürfte.

Die zu beachtenden Ebenen solcher Konfliktfälle umfassen drei Stufen: inhaltliche Kollisionen von bestimmten Aufrufen im Koran mit hier und heute geltenden Gesetzen (a), sodann die rechtliche Problematik solcher Aufrufe *als Aufforderungen zu Taten* (b), schließlich die Frage der Abwägung gegenüber der Religionsfreiheit (c).

(a) Kollisionen inhaltlicher Art mit anderen Gesetzen können sich ergeben u.a. im Verhältnis zu Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2 GG

*„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“*

*„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“*

*„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“*

(b) Der evtl. rechtlich problematische Aufrufs- bzw. Gebotscharakter einzelner Koran-Aussagen wird angesprochen etwa in § 26 StGB [Anstiftung], § 111 StGB, Abs. 1 [Öffentliche Aufforderung zu Straftaten], § 126 Abs. 1 Nr. 2 [Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (auch gegen eine religiöse Gruppe)] und § 130, Abs. 1 und 2 StGB [Volksverhetzung (auch gegen eine religiöse Gruppe)]

(c) U.a. die folgenden beiden Bestimmungen betreffen die Abwägung des rechtlich Problematischen solcher Aufrufe gegenüber der Religionsfreiheit:

i) Art. 140 GG, darin: Art. 136 Weimarer Reichsverfassung, Abs. 1

*„Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.“*

Mit anderen Worten: die Gebundenheit an die staatlichen Gesetze kann nicht durch die Berufung auf die Ausübung der Religionsfreiheit eingeschränkt werden. Art. 4 GG sichert die Freiheit in Hinsicht religiöser Bestimmungen, nimmt aber keine Abwägung im Kollisionsfall mit anderen Rechtsgütern vor; Art. 140 GG hingegen drückt die Gebundenheit an die staatlichen Gesetze aus, und zwar ohne Einschränkung durch vermeintlich aufgrund der Religionsfreiheit bestehende Lizenzen.

ii) Art. 79, Abs. 3 GG

*„Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“*

Dieser Gesetzespassus verdeutlicht, welche Ranghöhe staatliche Erziehungsziele (die letztlich auf der Werteordnung des GG bzw. der FdGO basieren) im Schulunterricht haben, und zwar in ihrem Verhältnis zum Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaft über deren schulisch vermittelte Glaubensinhalte: soweit vorgelegte Lehrpläne oder Unterrichtsinhalte den verfassungsrechtlich besonders abgesicherten Erziehungszielen des Staates widersprechen, muss dieser (im Sinne eines über reine Wissensvermittlung hinausgehenden Erziehungsauftrags<sup>5</sup>) kraft seiner umfassenden Schulaufsicht<sup>6</sup> (Art. 7 Abs. 1 GG; §105 Abs. 1 SchulG) diese Inhalte vom Unterricht ausschließen. Demgegenüber können sich die Religionsgemeinschaften nicht erfolgreich auf die alleinige Maßgeblichkeit ihres religiösen Selbstverständnisses<sup>7</sup> berufen (Art. 4 GG; §13 Abs. 1 SchulG: „Sache der Religionsgemeinschaft“): Eingriffe in den Schutzbereich von Art. 4 GG können aufgrund von kollidierendem Verfassungsrecht geboten sein<sup>8</sup>; d.h., auf die Schulaufsicht (Art. 7 Abs. 1 GG) gestützte Beschränkungen inhaltlicher Art (hier: Erziehungsziele des Staates) vermögen Art. 4 GG einzuschränken, soweit durch sie Verfassungsgüter konkretisiert werden, welche höherrangig sind und somit eine unkommentierte Weitergabe des Glaubensinhaltes verbieten (insbes. auch in Anbetracht der Öffentlichkeitswirksamkeit). Welche höherrangigen Verfassungsgüter sind dies?

Das Grundgesetz selbst wertet einzelne konstitutive Verfassungsprinzipien derart, dass es diese der Disposition (selbst durch den verfassungsändernden Gesetzgeber) entzieht (vgl. Art. 79 Abs. 3 GG): die dort aufgeführten Art. 1 und 20 GG sollen als unantastbar und ewig gelten<sup>9</sup>, sie konstituieren die unveränderliche Ordnung des Grundgesetzes (sog. „freiheitlich-demokratische Grundordnung“<sup>10</sup>). Die staatliche Schulaufsicht hat zu prüfen, ob Lehrpläne und Unterrichtsinhalte mit diesen unabänderlichen Verfassungsprinzipien zu vereinbaren sind: soweit in schulischem Unterricht (und damit öffentlichkeitswirksam) verfassungsfeindliche Glaubensinhalte als (lediglich religiös legitimierte) „absolute Wahrheiten“<sup>11</sup> mit Anspruch auf gesellschaftlich-politische Geltung vermittelt werden, ist eine aufsichtsrelevante Gefährdung der FdGO erreicht und der Staat muss einschreiten; d.h., der Inhalt des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen darf die obersten Verfassungsprinzipien aus Art. 79 Abs. 3 GG nicht in Frage bzw. zur Disposition stellen oder ihnen gar widersprechen.

ad (2) Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht sehen übereinstimmend im Kriterium der Rechtstreue der Träger eine Voraussetzung für alle Religionsgemeinschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdÖR) werden oder Religionsunterricht an

5 BVerfGE 93, 1, 21 <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv093001.html> RN 50.

6 BVerfGE 26, 228, 238 <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv026228.html> RN 49.

7 BVerfGE 24, 236, 247 <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv024236.html> RN 25.

8 BVerfGE 28, 243, 261 <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv028243.html> RN 70;

BVerfGE 108, 282, 302 <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv108282.html> RN 47.

9 BVerfGE 84, 90, 121 <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv084090.html> RN 131.

10 Freiheitlich-demokratische Grundordnung (FdGO): die Menschenwürde bzw. die Grundrechte in ihrem jeweiligen Menschenwürdegehalt; die Anerkennung der Menschenrechte als Grundlage der Gemeinschaft; die Bindung jeglicher staatlichen Gewalt an die Grundrechte; die obersten Staatsstrukturprinzipien aus Art. 20 GG (Bundesstaat, Föderalismus, Republik, str.: Sozialstaat, Demokratie, Volkssouveränität, Gewaltenteilung und Rechtsstaatsprinzip).

BVerfGE 2, 1, 1 - 2. Leitsatz <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv002001.html>.

11 BVerfGE 72, 244, 252 [http://www.freigeisterchen.de/jura:bverfge\\_74\\_244\\_-\\_religionsunterricht](http://www.freigeisterchen.de/jura:bverfge_74_244_-_religionsunterricht); vgl. Spriewald: Seite 175.

öffentlichen Schulen erteilen möchten.<sup>12</sup>

Bei hoheitlichem Handeln liegt die Notwendigkeit der Rechtstreue unmittelbar in der Bindung aller öffentlichen Gewalt an Gesetz, Recht und Verfassung gem. Art. 20 Abs. 3 GG begründet<sup>13</sup>; bei nicht-hoheitlichem Handeln ergibt sie sich – in konkreter Abwägung zwischen Religionsfreiheit und Schulaufsicht – aufgrund der Nähe zu einer staatlichen Institution und dem damit verbundenen erhöhten Einfluss in Staat und Gesellschaft (Öffentlichkeitswirksamkeit des Religionsunterrichts, insbes. in Ansehung der Autorität eines Lehrers und ggü. Kindern)<sup>14</sup>. Das Land Berlin nimmt in § 13 Abs. 1 SchulG Bezug auf diese Rechtsprechung:<sup>15</sup> „rechtstreu“ ist eine Religionsgemeinschaft, wenn sie Gewähr dafür bietet, „dass ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet“.<sup>16</sup>

„Der Staat darf indes nicht hinnehmen, dass zur inhaltlichen Gestaltung eines werteorientierten und wertevermittelnden Unterrichts an seinen Schulen eine Religionsgemeinschaft zugelassen wird, welche die elementaren Prinzipien in Frage stellt, auf denen dieser Staat beruht.“<sup>17</sup>

Bei der Frage, ob Rechtstreue der Prognose nach vorliegt, ist einmal auf das nach außen erkennbare Verhalten abzustellen: die Religionsgemeinschaft darf mithin insbes. keine Propaganda wider oben genannte oberste Prinzipien der Verfassung betreiben und ist ihrerseits zu Toleranz ggü. andersgläubigen Personen verpflichtet.<sup>18</sup>

Weiterhin stellen die durch Lehrpläne und Unterrichtsinhalte propagierten Überzeugungen und die Glaubenssätze der Religionsgemeinschaft einen wesentlichen Gegenstand der Prüfung dar (insbes., da diese Überzeugungen teilweise mit göttlicher Autorität ausgestattet sind und der Koran im Islam teilweise die Eigenschaft eines Gesetzbuches hat<sup>19</sup>).

ad (3) Bzgl. der Frage pädagogischer Maßstäbe nennt §1 SchulG allgemeine Erziehungsziele mit dem Ziel der Heranbildung von Persönlichkeiten, die fähig sind

„zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde, der Gleichstellung der Geschlechter ... zu gestalten“

Die Haltung solcher Persönlichkeiten soll nach §1 Satz 2 SchulG bestimmt sein

„von der Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen, von der Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung“

---

12 BVerwGE 105, 117 [https://www.jurion.de/urteile/bverwg/1997-06-26/7-c-11\\_96](https://www.jurion.de/urteile/bverwg/1997-06-26/7-c-11_96) RN13;  
BVerfGE 102, 370, 390 <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv102370.html> RN 77.

13 BVerfGE 102, 370, 390 <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv102370.html> RN 78.

14 BVerfGE 102, 370, 393 <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv102370.html> RN 86;  
BVerwGE 123, 49 <http://lexetius.com/2005,807> RN 74.

15 vgl. Gutachten Seite 11.

16 BVerfGE 102, 370, 392 <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv102370.html> RN 83.

17 BVerwGE 123, 49, <http://lexetius.com/2005,807> RN 72;  
vgl. Gutachten Seite 10.

18 BVerwGE 123, 49, <http://lexetius.com/2005,807> RN 74;  
vgl. Gutachten Seite 11.

19 Simone Spriewald: „Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einführung von islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an deutschen Schulen“ (Dissertation 2003 FU BLN), erschienen in: Juristische Reihe TENEA Bd. 33 (im Folgenden abgekürzt: Spriewald), Seite 194.

Nach § 3 Abs. 3 SchulG sollen die Schüler befähigt werden,

- „1. die Beziehungen zu anderen Menschen in Respekt, Gleichberechtigung und gewaltfreier Verständigung zu gestalten sowie allen Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen,
- 2. die Gleichstellung von Mann und Frau ... zu erfahren,
- 3. die eigene Kultur sowie andere Kulturen kennen zu lernen und zu verstehen, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen, zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen durch die Entwicklung von interkultureller Kompetenz beizutragen und für das Lebensrecht und die Würde aller Menschen einzutreten“

Fassen wir wesentliche Punkte heraus, so ergeben sich u.a. folgende Erziehungsziele:

- a) zu Gewaltherrschaft strebenden Lehren entschieden entgegenzutreten; Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens auf der Grundlage von Demokratie, Frieden und Freiheit
- b) Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen, Gestaltung der Beziehungen zu anderen in Respekt und gewaltfreier Verständigung; Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung; allen Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen; zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen beizutragen
- c) Wahrung der Menschenwürde; für das Lebensrecht und die Würde aller Menschen einzutreten
- d) Gleichstellung der Geschlechter

### **3. Folgerungen für die Antragsziele**

#### Zu I a) und b)

##### Integration von Menschen jeden Glaubens, nicht von Glaubensinhalten

Der Schulunterricht soll Menschen anderer Kulturen integrieren können auf der Basis unserer Werte (insbes. der FdGO), nicht hingegen die unterschiedlichen Religionen selbst, etwa einen Islam, soweit dieser in Teilen seines Gründungsdokuments mit dem GG bzw. weiteren hier geltenden Gesetzen als nicht kompatibel beurteilt wird.

Jeglicher Radikalisierung ist entgegenzuwirken. Muslimische Attentäter berufen sich zur Rechtfertigung ihrer Taten auf den Islam bzw. Gebote des Korans; ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen dortigen Geboten und derartigen Handlungen ist unverkennbar.

Auf Basis eines Gesamttextes, der in Teilen etliche mit der FdGO nicht vereinbare Gebote verkündet, lässt sich eine Übereinstimmung mit dem Anspruch von Rechtstreue oder der Verwirklichung pädagogischer Ziele auf Basis des GG nicht herstellen; unter diesem Aspekt ist eine uneingeschränkte bzw. unkommentierte Zugrundelegung des Korans innerhalb des Religionsunterrichts nicht angezeigt.

Träger des Religionsunterrichts müssen deshalb eine Distanzierung von verfassungswidrigen Aussagen im Koran auch in ihr Lehrmaterial inkorporieren (d.h., solche Aussagen als verfassungswidrig ausweisen).

zu I c) Gemäß Ziffer 8.1 Ausführungsvorschriften (AV) über den Religions- und Weltanschauungsunterricht dürfen Schulleiter und Schulaufsichtsbehörde Einsicht in den Unterrichtsablauf nehmen, wenn dies zur Einhaltung der Vorgaben des Schulgesetzes erforderlich erscheint; dies ist bei einem noch nicht verfestigten Unterrichtsangebot (noch keine 15 Jahre) auch ohne Anlass möglich.

Ein nicht verfassungswidriger Islamunterricht (das Einhalten der Selbstverpflichtung und

sonstiger Ausführungsvorschriften, u.a. auch Deutsch als Unterrichtssprache) ist essentiell für eine Integration in die freiheitlich-demokratische Wertegemeinschaft; von der Möglichkeit zur Kontrolle ist daher umfassend Gebrauch zu machen.

Bei Zuwiderhandlung, auch in Bezug auf die Selbstverpflichtung, ist dem Träger die Zulassung zu entziehen. Gleiches gilt für die von ihr beauftragten Lehrkräfte (vgl. 7.3 AV: bei Verstoß gegen die Vorgaben des Schulgesetzes unverzügliche Unterrichtung der Schulaufsichtsbehörde durch den Schulleiter).

zu II Die „Islamische Förderation in Berlin e.V.“ (IFB) steht im Verdacht, eine islamistische politische Organisation<sup>20</sup> zu sein und verfassungsfeindliche Bestrebungen zu begünstigen. Sie hat sich das Recht erklagt, Träger von Religionsunterricht in Berlin zu sein<sup>21</sup>; allerdings umfasste das Urteil keine Überprüfung unter vorgenanntem Aspekt.

Insgesamt 15 türkische Vereine sowie die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sprachen sich strikt dagegen aus, dass der IFB das Recht eingeräumt werde, an staatlichen Schulen Islamunterricht zu erteilen: die IFB sei eine "islamistische politische Organisation" und somit ungeeignet.

Die IFB selbst war häufig Gegenstand von Verfassungsschutzberichten, ihre Rahmenpläne für den Religionsunterricht in Berlin wurden häufiger aufgrund von mangelnder Kompatibilität mit Vorschriften des Schulgesetzes Berlin abgelehnt.<sup>22</sup>

Die IFB hat personell und organisatorisch - und insoweit letztlich auch inhaltlich - eine Schnittmenge mit der vom Verfassungsschutz beobachteten islamistischen „Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs“, darunter z.B. die „Mevlana-Moschee“ und der „Islam Kolleg e.V.“.<sup>23</sup> Im Rahmen der sog. Yimpas-Holding-Affäre gibt es sogar Berichte über kriminell betrügerische Verstrickungen zur heutigen AKP.<sup>24</sup>

Berlin, den 31.01.2017

P a z d e r s k i      D r . C u r i o  
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

---

20 <http://www.jf-archiv.de/archiv98/488aa15.htm>

21 OVG Berlin, 04.11.1998 - 7 B 4.98

<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OVG%20Berlin&Datum=04.11.1998&Aktenzeichen=7%20B%204.98>.

22 <http://www.berliner-zeitung.de/islamische-foederation-bekommt-keine-genehmigung-zum-religionsunterricht-an-staatlichen-schulen---lehrplaene-erneut-abgelehnt-wissenschaftler-ueberprueft-verfassungskonformitaet-des-korans-16502210>

23 <http://www.taz.de/1/archiv/?dig=2000/02/21/a0087>

24 <http://www.beucker.de/2004/tk04-05-24.htm>

## Anhang

### **Rechtlich problematische Aufrufe/Gebote im Koran (Prüfliste)**

#### **Tötungs- und Kriegsaufträge/Radikalisierung**

Gem. Koran unterteilt der Islam Menschen in Gläubige (von Allah beauftragt zu herrschen) und Ungläubige (haben sich dem Islam zu unterwerfen).

**Sure 2** 191 *Und tötet sie, wo immer ihr auf sie stoßt, und vertreibt sie, von wo sie euch vertrieben haben; denn die Verführung [ zum Unglauben ] ist schlimmer als Töten.*

193 *Und kämpft gegen sie, bis niemand versucht, zu verführen, und bis nur noch Allah verehrt wird* 216 *Euch ist vorgeschrieben, zu kämpfen, obwohl es euch zuwider ist.*

**Sure 4** 74 *Und so soll kämpfen [bewaffnet] in Allahs Weg, wer das irdische Leben verkauft für das Jenseits. Und wer kämpft in Allahs Weg, falle er oder siegt er, dem geben wir gewaltigen Lohn.* 89 *Und wenn sie sich abwenden, dann greift sie und tötet sie, wo immer ihr sie findet.*

104 *Und erlahmt nicht in der Verfolgung des Volkes der Ungläubigen!*

**Sure 5** 35 *Fürchtet Allah und trachtet danach, ihm nahe zu kommen, und führt um seinetwillen Krieg*

**Sure 8** 12 *Ich werde in die Herzen derer, die ungläubig sind, Schrecken werfen. So schlägt (ihnen auf) die Nacken und schlägt von ihnen jeden Finger!*

17 *Nicht ihr habt sie erschlagen, sondern Allah erschlug sie.*

39 **Kämpft bis sämtliche Verehrung auf Allah allein gerichtet ist.**

**Sure 9** 5 *Und wenn die heiligen Monate abgelaufen sind, dann tötet die Heiden, wo ihr sie findet*

29 *Kämpft gegen diejenigen, die nicht an Allah und nicht an den Jüngsten Tag glauben und nicht verbieten, was Allah und Sein Gesandter verboten haben, und nicht die Religion der Wahrheit befolgen – von denjenigen, denen die Schrift gegeben wurde [ Juden u. Christen ] –, bis sie den Tribut aus der Hand entrichten und gefügig sind!*

111 *Siehe, Allah hat von den Gläubigen ihr Leben und ihr Gut für das Paradies erkauf. Sie sollen kämpfen in Allahs Weg und töten oder den Tod erleiden.*

123 *Ihr Gläubigen! Kämpft gegen diejenigen von den Ungläubigen, die euch nahe sind!*

**Sure 47** 4 *Wenn ihr im Kampf auf die Ungläubigen stoßt, so haut ihnen auf den Nacken; und wenn ihr sie siegreich niederkämpft habt, dann schnürt ihre Fesseln fest.*

**8 Diejenigen aber, die ungläubig sind, – nieder mit ihnen!**

**Sure 48** 28 *Er ist es, der seinen Gesandten mit der Leitung und der wahren Religion geschickt hat, damit er sie über alle anderen Religionen siegen lasse.*

**Sure 61** 9 *Er ist es, der seinen Gesandten mit der Führung und der wahren Religion geschickt hat, auf dass er sie über alle Religionen siegen lasse.*

### Religiöse Diskriminierung/Anti-Toleranz/Anti-Integration

**Sure 2 65** *Ihr kennt doch diejenigen unter euch, die sich in Betreff des Sabbats vergingen, zu denen Wir sprachen: „Werdet ausgestoßene Affen!“*

**159** *Diejenigen, die verheimlichen, was wir an klaren Beweisen und Rechtleitung hinabgesandt haben, ... werden von Gott verflucht und von allen denen, die überhaupt verflucht.*

**Sure 3 118** *O ihr, die ihr glaubt, schließt keine Freundschaft außer mit euch. Sie werden nicht zaudern, euch zu verderben, und wünschen euren Untergang.*

**Sure 4 47** *O ihr, denen die Schrift gegeben ward, glaubt an das, was Wir herab sandten, bestätigend was ihr habt, bevor Wir eure Gesichter auswischen und sie ihren Hinterteilen gleich machen oder euch verfluchen, wie Wir die Sabbatgesellschaft [Juden] verfluchten.*

**144** *O ihr, die ihr glaubt, nehmt nicht die Ungläubigen zu Freunden vor den Gläubigen*

**Sure 5 51** *O ihr, die ihr glaubt, nehmt euch nicht die Juden und Christen zu Freunden; sie sind untereinander Freunde, und wer von euch sie zu Freunden nimmt, siehe, der ist von ihnen.*

**60** *Kann ich euch etwas Schlimmeres verkünden als das, was euer Lohn bei Allah ist? Wen Allah verflucht hat und wem Er zürnt – und verwandelt hat Er einige von ihnen zu Affen und Schweinen – und wer dem Tagut [Götzenverehrung] dient, die befinden sich in schlimmem Zustand*

**Sure 33 64** *Siehe, Allah hat die Ungläubigen verflucht und hat für sie die Flamme bereitet.*

**Sure 60 1** *O ihr, die ihr glaubt, nehmt nicht Meinen Feind und euren Feind zu Freunden.*

### Volksverhetzung

**Sure 8 55** *Schlimmer als das Vieh, sind bei Allah jene, die ungläubig sind*

**Sure 9 30** *Und es sprechen die Juden: „Uzair ist Allahs Sohn.“ Und es sprechen die Nazarener: „Der Messias ist Allahs Sohn.“ ... Allah schlag' sie tot!*

**Sure 98 6** *Jene, die ungläubig sind werden ins Feuer der Hölle eingehen; sie sind die schlechtesten der Geschöpfe.*

### Frauenrechte

Vergewaltigung in der Ehe (sexistische Verdinglichung der Frau)

**Sure 2 223** *Eure Frauen sind für euch ein Saatfeld. Geht zu diesem eurem Saatfeld, wann und wie ihr wollt.*

Körperliche Züchtigung (nicht nur Lizenz, sondern Gebot)

**Sure 4 34** *Und wenn ihr fürchtet, dass Frauen sich auflehnen, dann ermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlagt sie.*

'Wert' der Frau (nur Hälfte des Wertes eines Mannes)

Vor Gericht gilt das Zeugnis eines Mannes soviel wie das von zwei Frauen; bei gleicher Straftat wird eine Frau mit doppelt so hohem Strafmaß bestraft wie ein Mann; Entschädigung für Angehörige einer ermordeten Frau nur halb so hoch wie nach Ermordung eines Mannes. Beispiel Erbrecht [bei Erbteilung]:

**Sure 4** 11 Auf eines männlichen Geschlechts kommt gleichviel wie auf zwei weiblichen Geschlechts.

Polygamie

**Sure 4** 3 Und wenn ihr fürchtet, gegenüber den Waisen nicht gerecht zu sein, dann heiratet, was euch an Frauen beliebt, zwei, drei und vier.

Keine Beziehung mit Ungläubigen

**Sure 2** 221 Und verheiratet nicht (gläubige Frauen) mit Götzendienern, bevor sie glauben.

**'Nicht-Interpretierbarkeit'**

**Sure 2** 2 Dies ist das Buch Allahs, das **keinen Anlass zum Zweifel gibt**

**Sure 6** 34 Es gibt **keinen**, der die Worte Allahs zu ändern vermag.

**Sure 18** 27 Da ist **keiner**, der seine Worte verändern könnte.